

# Amtliche Mitteilungen

---

Datum 26. Oktober 2023

Nr. 83/2023

---

Inhalt:

## Übergangsregelungen

**zur Zulässigkeit digitaler Lehre und digitaler Prüfungen  
gemäß**

**§ 31 Absatz 2 Hochschul-Digitalverordnung (HDVO)**

**der**

**Universität Siegen**

Vom 25. Oktober 2023

**Übergangsregelungen**  
**zur Zulässigkeit digitaler Lehre und digitaler Prüfungen**  
**gemäß**  
**§ 31 Absatz 2 Hochschul-Digitalverordnung (HDVO)**  
**der**  
**Universität Siegen**

Vom 25. Oktober 2023

Aufgrund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. August 2023 (GV. NRW. S. 1072) und § 31 Absatz 2 der Verordnung betreffend die digitale Lehre sowie betreffend die Durchführung online gestützter Wahlen der Hochschulen und der Studierendenschaften (Hochschul-Digitalverordnung – HDVO) vom 8. September 2023 (GV. NRW. 2023 S. 1116) erlässt das Rektorat der Universität Siegen folgende Regelungen hinsichtlich der Durchführung von Lehrveranstaltungen und der Abnahme von Prüfungen im Wintersemester 2023/2024:

## **Inhaltsverzeichnis**

Präambel

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Zulässige Digital- oder Hybridlehre
- § 3 Unzulässige Digital- oder Hybridlehre
- § 4 Digitale Prüfungen
- § 5 Inkrafttreten und Veröffentlichung

## Präambel

Mit den Regelungen in der HDVO verfolgt der Ordnungsgeber unter anderem das Ziel, für die Hochschulen und die Studierenden digitale Lehr- und Prüfformate dort zu eröffnen, zu sichern und zu vertiefen, wo diese didaktisch sinnvoll sind und zu einer höheren Qualität und Effizienz der Lehre beitragen. Die Entscheidung, ob und in welchem Umfang Digitallehre stattfinden soll, obliegt dabei grundsätzlich der Beschlussfassung der Studienbeiräte und Fakultätsräte bzw. dem ZLB-Rat. Bis die Fakultäten und das ZLB eigene Regelungen erlassen haben, regelt diese Ordnung übergangsweise auf Grundlage von § 31 Absatz 2 HDVO für das Wintersemester 2023/2024 universitätsweit die Zulässigkeit digitaler Lehre (§ 2 und § 3) und Prüfungen (§ 4).

§ 4 verweist dabei hinsichtlich der Zulässigkeit und Durchführung von digitalen Prüfungen zur Klarstellung auf die bereits bestehenden Regelungen in den Rahmenprüfungsordnungen für das Bachelorstudium und für das Masterstudium der Universität Siegen sowie der Regelungen für Prüfungen in elektronischer Form und elektronischer Kommunikation (Online-Prüfungen) der Fakultäten bzw. des ZLBs.

## § 1

### Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Ordnung bedeutet:

1. **Digitallehre** eine mittels Videokonferenztechnik oder eines anderen technischen Instruments ausschließlich online stattfindende Lehrveranstaltung (§ 12 Absatz 1 Nummer 4 HDVO);
2. eine **Lehrveranstaltung** eine über das ganze Semester in regelmäßigen Zeitabständen oder als Blockveranstaltung stattfindende Unterrichtseinheit, die sich in einzelnen Unterrichtsterminen gliedert (§ 12 Absatz 1 Nummer 2 HDVO).

## § 2

### Zulässige Digital- oder Hybridlehre

Grundsätzlich zulässig ist die Durchführung

1. **asynchroner Digitallehre**, das heißt eine den Teilnehmenden digital zur Verfügung gestellte Lehre, bei der die gleichzeitige Anwesenheit aller Teilnehmenden in einem technisch geschaffenen Raum und eine synchrone Interaktion zwischen den Teilnehmenden nicht möglich ist (§ 12 Absatz 1 Nummer 4 b) HDVO)  
sowie
2. **asynchroner Hybridlehre**, das heißt eine Mischung aus Elementen der Präsenzlehre und asynchroner Digitallehre.

Voraussetzung für die Zulässigkeit ist, dass die Durchführung didaktisch sinnvoll ist und zu einer höheren Qualität und Effizienz der Lehre beiträgt.

### § 3

#### Unzulässige Digital- oder Hybridlehre

- (1) Grundsätzlich nicht zulässig ist die Durchführung
  1. ausschließlich **synchroner Digitallehre**, das heißt eine Lehre, die bei gleichzeitiger Anwesenheit aller Teilnehmenden in dem technisch geschaffenen Raum stattfindet und bei der eine synchrone Interaktion zwischen den Teilnehmenden möglich ist (§ 12 Absatz 1 Nummer 4 a) HDVO),
  2. **synchroner Hybridlehre**, das heißt eine Präsenzveranstaltung bei der die Lehre gleichzeitig mittels Videokonferenztechnik oder eines vergleichbaren technischen Instruments online stattfindet  
sowie
  3. **gemischter Digitallehre**, die Elemente der synchronen Digitallehre und der asynchronen Digitallehre enthält (§ 12 Absatz 1 Nummer 4 c) HDVO).
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Lehrveranstaltungen im Rahmen von Virtual Study Abroad, die vorab im Rahmen der Lehrplanung mit den Studiendekanaten abgestimmt wurden. Sie sind zulässig. Virtual Study Abroad zeichnet sich dadurch aus, dass Mobilität von internationalen Studierenden ganz oder teilweise virtuell erfolgt.

### § 4

#### Digitale Prüfungen

- (1) Für digitale Prüfungen gelten die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung für das Bachelorstudium an der Universität Siegen (RPO-B) vom 1. August 2018, zuletzt geändert am 25. Juli 2023 sowie die ebenfalls beschlossene Rahmenprüfungsordnung für das Masterstudium an der Universität Siegen (RPO-M) vom 28. Februar 2019, zuletzt geändert am 25. Juli 2023 in der jeweils aktuellen Fassung.
- (2) Für die Studiengänge außerhalb des Geltungsbereichs der RPO-B und RPO-M gelten die für die digitalen Prüfungen in den Fakultäten und dem ZLBR beschlossenen „Regelungen für Prüfungen in elektronischer Form und elektronischer Kommunikation“.

### § 5

#### Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Regelungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2023 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 31. März 2024 außer Kraft. Sie werden in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 14. September 2023.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,

3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Siegen, den 25. Oktober 2023

Der Rektor

gez.

(Universitätsprofessor Dr. Holger Burckhart)